

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

44.

66.) Verordnung des Kirchenrathes an die Juristen-Facultät zu Leipzig,

die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristen-Facultät zu Leipzig betr.;

vom 26^{ten} September 1831.

Damit nicht eine zu große Anhäufung der von der Juristen-Facultät zu Leipzig zu haltenden Prüfungen, zur Schlusszeit eines jeden Semesters, durch den Anbrang derselben Studirenden, welche nur gerade die gesetzlich vorgeschriebene Zeit sich auf der Universität aufhalten und deshalb dieselbe mit dem Schlusse eines Semesters verlassen wollen, entstehe, noch die Studirenden, durch einen Aufschub ihrer Prüfung, zur Verlängerung ihres Aufenthaltes auf der Universität über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit sich genöthigt sehen mögen, von der andern Seite aber auch die Erfüllung des Zweckes der, in dem Mandate wegen Qualificirung junger Leute zur künftigen Dienstleistung, vom 27^{ten} Februar 1793, im Betreff der erforderlichen dreijährigen Studienzeit, so wie in dem Mandate vom 11^{ten} Februar 1726 und dem Rescripte vom 21^{ten} October 1802 (Cod. Aug. Juris, 1. Th. 1. S. 247. und Forts. 3. Th. 1. S. 123.) wegen zweijährigen Studiums auf der inländischen Universität, enthaltenen Vorschriften nicht durch zu ertheilende Nachsicht gestört werde, so ist, wie der Juristen-Facultät zu Leipzig bereits durch Verfügung vom 15^{ten} Juli dieses Jahres eröffnet worden ist, die Festsetzung einer Norm in dieser Beziehung für angemessen erachtet worden.